

henden Artikel von den Erzeugnissen zollvereinsländischer Abstammung oder Fabrication zu entrichtenden Zusatz-Abgaben aufgehoben oder um den nämlichen Betrag herabgesetzt werden, um welchen jene Ausfuhr-Vergütungen ermäßigt worden sind.

Wenn die Aufhebung erfolgt, die Regierung aber die Darstellung gewisser französischen Erzeugnisse einer Ueberwachung, Kontrolle oder Verwaltungs-Aufsicht unterwirft, so sollen die unmittelbaren oder mittelbaren Lasten, welche die französischen Fabrikanten zu tragen haben, durch eine entsprechende Zusatz-Abgabe auf die gleichartigen vereinsländischen Erzeugnisse ausgeglichen werden.

Uebrigens ist verabredet, daß, wenn Ausfuhr-Vergütungen für andere Erzeugnisse französischer Fabrication bewilligt, oder wenn die gegenwärtig gewährten Ausfuhr-Vergütungen erhöht werden, die auf den Erzeugnissen zollvereinsländischer Herkunft oder Fabrication ruhenden Abgaben eintretenden Falles um eine dem Betrage dieser Ausfuhr-Vergütungen oder Erhöhung der Vergütung gleiche Zusatz-Abgabe erhöht werden können.

Die bei der Ausfuhr französischer Erzeugnisse bewilligten Ausfuhr-Vergütungen sollen genau nur die inneren Steuern erfassen, welche auf den gedachten Erzeugnissen oder auf den Stoffen, aus denen solche verfertigt sind, ruhen.

Dem Zollverein sollen dieselben Befugnisse zustehen, welche Frankreich sich in den vorstehenden Bestimmungen vorbehält.

#### Artikel 7.

Wenn einer der Hohen vertragenden Theile es nöthig findet, auf einen, in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage verzeichneten Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrication eine neue innere Steuer oder einen Zuschlag zu der inneren Steuer zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einer gleichen oder entsprechenden Abgabe bei der Einfuhr belegt werden können.

#### Artikel 8.

Die aus den Gebieten des einen der beiden Theile herkommenden und in die Gebiete des anderen Theils eingeführten Waaren jeder Art sollen keinen höheren inneren oder Verbrauchs-Steuern unterworfen werden dürfen, als die gleichartigen Waaren einheimischer Erzeugung solche entrichten oder entrichten werden. Jedoch sollen die Eingang-Abgaben um so viel erhöht werden dürfen, als die den einheimischen Produzenten durch das innere Steuer-System verursachten Kosten betragen.

In Gemäßheit der im Zollverein bestehenden Verabredungen sollen französische Weine, Branntweine und Fette, welche der Eingang-Verzollung unterlegen haben,